

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient!

Vertrauen zu Ihrem Heilpraktiker oder Ihrer Heilpraktikerin und in die Methoden und Medikamente der ganzheitlichen Natur- und Erfahrungsheilkunde sind wesentliche Momente des gemeinsam anzustrebenden therapeutischen Erfolgs. Neben dieser Vertrauensbasis beruht jede Heilbehandlung aber auch auf einer Rechtsbasis, die Ihre Rechte und Pflichten als mündiger Patient ebenso festlegt wie jene der Heilpraktiker als verantwortliche Behandler.

Über beides finden Sie nachstehend wichtige Informationen, die Sie bitte sorgfältig durchlesen sollten.

Der Beruf des Heilpraktikers

Die Heilpraktikerin / Der Heilpraktiker übt seinen Beruf eigenverantwortlich im Rahmen des geltenden Rechts aus. Seine Tätigkeit umfasst die Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden (§ 1 Heilpraktikergesetz). Sie / Er ist der wissenschaftlich-biologischen Medizin ebenso verpflichtet wie den traditionellen Methoden der Natur- und Erfahrungsheilkunde. Die Praxis der Heilpraktikerin / des Heilpraktikers unterliegt der Kontrolle durch den Amtsarzt der zuständigen Gesundheitsbehörde.

Dienstvertrag

Rechtliche Grundlage der Behandlung ist ein Dienstvertrag nach §§ 611-630 BGB, der keiner schriftlichen Form bedarf. Er verpflichtet die/den Heilpraktiker/in zur Leistung der versprochenen Dienste, wie ein Bemühen um Heilung oder Linderung der beim Patienten vorliegenden Beschwerden. Im Gegenzug verpflichtet er den Patienten/die Patientin zur Bezahlung der vereinbarten oder üblichen Vergütung. Ohne schriftliche Vereinbarung kommt der Dienstvertrag durch praktiziertes Einverständnis beider Parteien zustande.

Aufklärungspflicht

Der Heilpraktiker ist verpflichtet, dem Patienten in verständlicher Weise zu Beginn der Behandlung und, soweit erforderlich, in deren Verlauf sämtliche für die Behandlung wesentlichen Umstände zu erläutern, insbesondere die Diagnose und die Therapie, sowie die voraussichtliche gesundheitliche Entwicklung.

Honorar des Heilpraktikers

Nach den gesetzlichen Regelungen zum Dienstvertrag hat die Heilpraktikerin / der Heilpraktiker Anspruch auf eine Vergütung, die der freien Vereinbarung unterliegt. Wenn bei Abschluss des Dienstvertrages über die Vergütung nicht gesprochen wurde, gilt sie nach § 612 BGB dennoch als vereinbart. Ist nichts anderes festgelegt, gilt die übliche Vergütung als vereinbart (§ 612 BGB). Die Höhe der üblichen Vergütung resultiert aus der Bestimmung der Leistung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die Gewährung einer Vergütung ist nicht von einem Heilerfolg abhängig.

Gebühren

Die in einer Umfrage unter Heilpraktikern 1985 festgestellten durchschnittlichen Honorarsätze für einzelne Leistungen sind im Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker (GebüH) zusammengefasst. Anders als die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) ist das GebüH keine verbindliche Gebührentaxe, sondern lediglich eine Berechnungshilfe bei der Rechnungsstellung. Die darin genannten Sätze sind jedoch von der Rechtsprechung als „übliche Vergütung“ anerkannt.

Private Krankenversicherung

Nach den Musterbedingungen des Verbandes der privaten Krankenversicherung aus dem Jahr 2009 (MB/KK 2009) werden die Honoraransprüche der Heilpraktiker erstattet, soweit es der individuell abgeschlossene Versicherungsvertrag beinhaltet. Verordnete Arzneien werden generell erstattet, wenn sie in einer Apotheke bezogen wurden. Die Erstattungsfähigkeit der Arzneien ist wie die Erstattung der Honoraransprüche im individuell abgeschlossenen Versicherungsvertrag geregelt.

Der Dienstvertrag zwischen Patienten und Behandler/in bleibt vom individuell abgeschlossenen Versicherungsvertrag unberührt.

Wissenschaftlichkeitsklausel

Die Musterbedingungen der privaten Krankenversicherungen sind Empfehlungen, die von den einzelnen Versicherungen unterschiedlich ausgelegt werden. Gerade die Auslegung der „Wissenschaftlichkeit“ verschiedener Therapie-Arten und deren Erstattungsfähigkeit werden uneinheitlich ausgelegt. Dies kann auch zu Unterschieden in der Erstattung der Rechnungen und der Arzneimittel führen.

Sie können sich gegebenenfalls vor der Behandlung über die Erstattungsfähigkeit einer Therapie bei Ihrer Versicherung erkundigen. Sprechen Sie darüber auch mit Ihrer Heilpraktikerin / Ihrem Heilpraktiker.

Beihilfe

Nach den Beihilfavorschriften (BhV) des Bundes, der Länder und anderer Körperschaften des Öffentlichen Dienstes sind die Leistungen und Verordnungen der Heilpraktiker beihilfefähig. Die Höhe die Modalitäten der Vergütung können Sie in ihren aktuellen Beihilfavorschriften nachlesen.

Die Beihilfe der Bundesbahn sowie der Länder Saarland und Bremen erstatten Heilpraktiker-Leistungen nicht.

Erstattung durch gesetzliche Krankenkassen

Nach den Bestimmungen der gesetzlichen Krankenkassen besteht für Leistungen der Heilpraktikerin/ des Heilpraktikers kein Erstattungsanspruch.

Sorgfaltspflicht

Jede Heilpraktikerin / Jeder Heilpraktiker betreut seine Patienten mit der größtmöglichen Sorgfalt, wozu er auch verpflichtet ist. Sie / Er wendet jene Heilmethoden an, die nach ihrer / seiner Überzeugung auf dem einfachsten, schnellsten und kostengünstigsten Weg zur Heilung oder zur Linderung der Beschwerden führen können.

Heilungsversprechen

Der Heilpraktikerin / Dem Heilpraktiker ist es nach der Berufsordnung der Heilpraktiker und nach geltendem Recht untersagt, dem Patienten Heilungsversprechen abzugeben.

Hausbesuche

Bei Hausbesuchen wird der Patient in seiner Wohnung behandelt. Diese Behandlungsform stellt allgemein eine – wenn im Einzelfall auch notwendige – Ausnahme in der Arbeit des Heilpraktikers dar. Behandlungen per Brief, Fax oder E-Mail (Fernbehandlungen) sind unzulässig (§ 3 Heilpraktikergesetz).

Die Möglichkeit der telefonischen oder schriftlichen Beratung im Rahmen einer fortgesetzten Behandlung bleibt davon unberührt, wenn der Heilpraktiker den Patienten vorher persönlich in seiner Praxis untersucht hat.

Schweigepflicht

Die Heilpraktikerin / Der Heilpraktiker verpflichtet sich, über alles Wissen, das sie / er in ihrer / seiner Berufsausübung über die Patienten erhält, Stillschweigen zu bewahren. Sie / Er offenbart das Berufsgeheimnis nur dann, wenn sie / ihn der Patient / die Patientin von der Schweigepflicht entbunden hat. Notwendige Auskünfte an Krankenversicherungen müssen nach bestem Wissen und Gewissen gegeben werden.

Kein Kurierzwang

Der Heilpraktiker kann die Annahme eines Dienstvertrages zurückweisen oder einen bestehenden Dienstvertrag unter Beachtung der Aufklärungspflicht kündigen, wenn er zur Überzeugung gelangt, dass das angestrebte Behandlungsziel durch das Verhalten des Patienten infrage gestellt ist. Aus wichtigem Grund kann der Dienstvertrag nach § 626 BGB auch ohne Einhalten einer Kündigungsfrist aufgelöst werden.

Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz

Dem Heilpraktiker ist vom Gesetzgeber auferlegt, die Behandlungsverbote nach dem Infektionsschutzgesetz zu beachten.

Therapieverfahren

Hier besteht für die Heilpraktikerin / den Heilpraktiker die Möglichkeit, von ihr / ihm angewendete Therapieverfahren aufzuführen und sie näher zu beschreiben.

- Homöopathie,
- manuelle Therapie, Massagen, Fußreflexmassage, Schröpftherapie
- Schmerztherapie
- Stoffwechselregulierung, Ernährungsberatung

Naturheilpraxis Hagendorf
Neugrabener Bahnstr. 37
21149 Hamburg
0178 / 78 29 602
g.hagendorf@gmx.de